

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

### 1. GELTUNG:

Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle zwischen der WET Wassertechnik GmbH (im folgenden kurz WET genannt) und deren Kunden abgeschlossenen Kauf- und Werkverträge. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und der firmenmäßigen Zeichnung durch WET. Allfällige Einkaufsbedingungen von Kunden haben keine Gültigkeit, auch wenn WET nicht widersprochen hat. Diese "Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen" gelten sowohl gegenüber Unternehmern als auch Verbrauchern, gegenüber letzteren jedoch nur insoweit, als keine zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KschG) oder anderer Gesetze entgegenstehen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen durch Gesetz, abweichende Vereinbarungen oder durch Gerichtsentscheidung aufgehoben oder geändert werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden durch wirksame und durchsetzbare Regelungen ersetzt, die dem ursprünglich beabsichtigten Zweck am ehesten entsprechen.

### 2. ANBOTE UND VERTRAGSABSCHLUSS:

Die Angebote von WET sind freibleibend, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde. Die im Angebot enthaltenen Mengen, Abmessungen, Gewichte und sonstigen Angaben sind mit größter Sorgfalt, jedoch ohne Gewähr angeführt. Für Angaben über technische Daten gelten die einschlägigen Ö-Normen bzw. die amtlichen Zulassungsbescheide mit den üblichen Abweichungen. Technische Auskünfte beruhen auf den vom Kunden angegebenen Problemdarstellungen, von deren Richtigkeit und Vollständigkeit ausgegangen wird. Abgesehen von branchenüblicher Produktinformation besteht keine Pflicht von WET zur weitergehenden Aufklärung oder Warnung des Kunden. Technische Änderungen behält sich WET auch ohne vorherige Ankündigung jederzeit vor.

### 3. ERFÜLLUNG UND GEFAHRENÜBERGANG:

Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Produktionsstandort, für die Zahlung der Firmensitz von WET in Klagenfurt. Nutzen und Gefahr gehen ab Werk auf den Kunden über. Lieferfristen sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich und gelten vorbehaltlich unvorhersehbarer oder von WET nicht beeinflussbarer Umstände. Schadenersatzforderungen wegen verspäteter Lieferung sind - ausgenommen bei grobem Verschulden von WET - ausgeschlossen. Lieferungen auf Abruf sind vom Kunden rechtzeitig, mindestens 3 Arbeitstage vorher, bekannt zugeben. Bei Annahmeverzug des Kunden gehen Lasten und Gefahren mit dem Tage der Versandbereitschaft auf ihn über. Ab diesem Zeitpunkt ist WET berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden nach ihrem Ermessen einzulagern und die Kosten in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt, wenn WET aufgrund von fehlenden Dispositionen des Kunden die Übergabe nicht erfüllen kann. WET ist berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und diese zu verrechnen.

### 4. VERSAND UND TRANSPORT:

Sollte WET den Transport durchführen, so hat der Kunde unverzüglich das Abladen der Fahrzeuge zu veranlassen. Verzögerungen gehen zu seinen Lasten. Stehzeiten von WET oder von ihrer Beauftragten bei der Abladestelle, die 1/2 Stunde überschreiten, sind mit den Selbstkosten zu ersetzen. Bei Lieferung von weniger als 6 vollen Paletten oder der entsprechenden Menge auf Wunsch des Kunden steht WET ein Mindermengentransportzuschlag zu. Kosten, die aufgrund einer mangelhaften Baustellenzufahrt, ungenauer Bezeichnung der Baustelle, Straßenmaut oder Straßenmehrbenutzungsbeiträgen oder Gewichtsbegrenzungen entstehen, sind vom Kunden zu tragen.

### 5. PALETTEN:

Für mitgelieferte Paletten wird ein Einsatz verrechnet. Bei unbeschädigter und für WET frachtfreier Rückgabe der Paletten innerhalb von 3 Wochen ab Auslieferungsdatum wird der volle Einsatz abzüglich einer Abnutzungsgebühr gutgeschrieben.

### 6. PREISE:

Die Preise lauten im Zweifel auf EURO (€) ohne Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und gelten je Einheit und ab Werk. Sämtliche mit dem Transport verbundene Kosten (einschließlich etwaiger Transportversicherung und gesetzlicher Abgaben wie z.B. Roadpricing, etc.) sind – sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde - vom Kunden zu tragen.

### 7. ZAHLUNG:

Mangels gegenteiliger Vereinbarung sind die Zahlungen netto bei Erhalt der Faktura fällig. Bei Zahlungsverzug ist es WET vorbehaltlich der sonstigen Rechte gestattet, die unter Eigentumsvorbehalt (siehe Pkt. 8.) stehenden Waren abzuholen. Außerdem ist WET berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10 % p.a. zu verrechnen. Der säumige Kunde ist verpflichtet, WET alle durch den Verzug verursachten Mahnkosten, insbesondere auch die eines Rechtsanwaltes, zu ersetzen. Die Zurückbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter Mängel oder eine Aufrechnung des Kunden gegen die Forderungen von WET ist unzulässig (§ 6 KSchG bleibt unberührt). Zahlungen tilgen zuerst die Zinsen und Kosten, dann das Kapital, beginnend mit der ältesten Schuld. Eine etwa erfolgte Widmung der Zahlung bindet WET nicht. Zur Entgegennahme von Wechseln ist WET nicht verpflichtet. Tut sie dies im Einzelfall dennoch, gehen die mit der Einlösung des Wechsels verbundenen Spesen zu Lasten des Kunden. Zahlungen an Vertreter von WET dürfen nur gegen Vorlage einer Inkassovollmacht erfolgen.

#### **8. EIGENTUMSVORBEHALT:**

Bis zur vollständigen Zahlung durch den Kunden bleibt die gelieferte Ware im Eigentum von WET. Bei laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt der Sicherung der Saldoforderung von WET. Für ein bestimmtes Bauvorhaben ausgeführte Lieferungen, auch wenn diese abschnittsweise bestellt, ausgeliefert oder in Rechnung gestellt worden sind, gelten als einheitlicher Auftrag. Hierbei erlischt der Eigentumsvorbehalt an sämtlichen Waren erst dann, wenn alle Forderungen aus dieser einheitlichen Lieferung beglichen sind. Im Falle der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren durch den Kunden erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf den zukünftigen Erlös bzw. auf die Kaufpreisforderung aus dem Geschäft. Der Kunde muss WET von der Weiterveräußerung sofort verständigen, über Aufforderung seine Forderung an WET zedieren und den Schuldner davon verständigen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme von unter Eigentumsvorbehalt von WET stehenden Waren ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentum von WET hinzuweisen und WET unverzüglich hiervon zu verständigen. Bei Be- oder Verarbeitung und Verbindung der Ware mit anderer steht WET das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von WET gelieferten Waren mit der verbundenen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung zu.

#### **9. RÜCKTRITT VOM VERTRAG:**

Gerät WET in grob verschuldeten Lieferverzug, so ist der Kunde nach Ablauf einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ansonsten ist WET zur Rücknahme ausgelieferter Waren nicht verpflichtet. Sollte WET dies aus Kulanzgründen im Einzelfall tun, wird eine Manipulationsgebühr von 20% des Preises ab Werk verrechnet. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist WET – unbeschadet sonstiger Rechte – wahlweise berechtigt,

- die Erfüllung der eigenen Verpflichtung bis zur Bewirkung der Zahlung aufzuschieben,
- die Lieferfrist nach eigenem Ermessen zu verlängern,
- den ganzen noch offenen Kaufpreisrest fällig zu stellen (Terminverlust),
- Sicherstellungen auch noch nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen Vereinbarungen nach eigener Wahl zu beanspruchen,
- nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Im letzteren Fall sowie bei einem unberechtigten Vertragsrücktritt des Kunden steht WET wahlweise das Recht zu, Schadenersatz oder eine Stornogebühr von 20% an den Preisen jener Waren, hinsichtlich derer der Rücktritt erfolgt ist, zu verlangen. Das Recht von WET, auf einer Erfüllung des Vertrages zu bestehen, bleibt unberührt. Falls über des Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird oder sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse maßgeblich verschlechtern, ist WET berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und etwaige Forderungen fällig zu stellen.

#### **10. GEWÄHRLEISTUNG:**

Der Kunde muß die Ware unmittelbar nach Übernahme prüfen und allfällige Mängel bei sonstigem Verlust seiner Ansprüche WET gegenüber unverzüglich schriftlich und unter genauer Beschreibung des Mangels, rügen. Der Kunde muß beweisen, daß der Mangel bereits bei Übergabe vorgelegen hat. Bemängelte Ware darf keinesfalls weiter verarbeitet werden. WET ist berechtigt, Fehlendes nachzutragen, mangelhafte Ware gegen gleichartige, einwandfreie auszutauschen oder den Mangel binnen angemessener Frist zu beheben. Dadurch erlischt ein allfälliger Anspruch auf Wandlung oder Preisminderung. Im Falle der Wandlung hat der Kunde ein marktübliches Benutzungsentgelt zu bezahlen. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind u.a. Mängel, die auf nicht fachgerechte Behandlung bzw. Montage, Überbeanspruchung oder auf natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung von WET, der Kunde selbst oder eine von ihm ermächtigte Person Änderungen, Verbesserungen oder Instandsetzungen an den gelieferten Gegenständen vornimmt. Die Ansprüche aus der Gewährleistung erlöschen in jedem Fall

nach 6 Monaten ab Übergabe der Ware. Für Waren, die WET von Zulieferanten bezogen hat, haftet WET nur im Rahmen der ihr selbst gegen diese zustehenden und durchsetzbaren Gewährleistungsansprüche (§ 9 KSchG bleibt unberührt). Für Bruch wird - sofern WET für den Transport verantwortlich ist - nur bis höchstens 10 % der Liefermenge und nur dann Ersatz geleistet, wenn die genaue Bruchmenge von WET am Lieferschein bestätigt wurde.

#### **11. SCHADENERSATZ:**

WET haftet nicht für leicht fahrlässig zugefügte Schäden. Es besteht weiters keine Ersatzpflicht von WET für Mangelfolgeschäden, reine Vermögensschäden und entgangenen Gewinn. Der Kunde hat WET den eingetretenen Schaden unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Die Schadenersatzforderungen des Kunden verjähren binnen Jahresfrist ab Kenntnis des Schadens. Der Kunde trägt die Beweislast für sämtliche Voraussetzungen des Schadenersatzanspruches (§ 6 KSchG bleibt unberührt).

#### **12. PRODUKTHAFTUNG:**

Der Kunde ist verpflichtet, für den Fall, daß er Produkte von WET in Verkehr bringt, sicherzustellen, daß der Vorgang der Weiterveräußerung, Weiterlieferung oder der sonstigen Weitergabe nachweislich festgestellt werden kann, wobei insbesondere Name und Adresse des Erwerbers, das Produkt und das Datum aufzuzeichnen sind. Weiters verpflichtet sich der Kunde, seine Mitarbeiter über die Informationen und Instruktionen, die WET mit ihren Produkten mitliefert, sowie über die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen laufend und nachweislich zu informieren. Auch die Beratung seiner Kunden hat im Sinne dieser Vorschriften und Informationen zu geschehen. Produkte von WET dürfen vom Kunden nur im einwandfreien Zustand und ausschließlich entsprechend den gesetzlichen bzw. behördlichen Vorschriften, Anordnungen und Zulassungsbedingungen in Verkehr gebracht bzw. weitergeliefert und eingebaut werden. Im Falle der Weitergabe der Produkte ist die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere über die Befugnis zur Vornahme eines Einbaus oder sonstigen Be- und Verarbeitung der von WET gelieferten Produkte nachweislich zu überbinden. Verlegeanleitungen, Angaben über den Verwendungs- und Einsatzbereich und sonstige Produktinformationen sind beim Weiterverkauf mit dem Produkt mitzuliefern. Der Kunde ist weiters verpflichtet, jene Unterlagen und urkundlichen Nachweise, die zur Beurteilung und Abwehr von Produkthaftungsansprüchen erforderlich sind, vom Zeitpunkt des Inverkehrbringens bzw. der Weiterlieferung des Produktes mindestens 10 Jahre hindurch aufzubewahren und sie an WET auf Verlangen herauszugeben. Der Kunde hat die Verpflichtung, WET über alle ihm bekannt gewordenen Fehler der Produkte und Produktinformationen von WET unverzüglich zu informieren. Sofern der Mangel bei eingehender Prüfung für den Kunden erkennbar gewesen wäre und der Kunde dieses Produkt dennoch weitergegeben hat, ist eine Haftung von WET ausgeschlossen. Der Kunde hält WET schad und klaglos, wenn WET wegen Fehlern an Produkten oder Produktinformationen belangt wird, die der Kunde hergestellt, verändert oder bearbeitet hat. Es obliegt dem Kunden, den Stand von Wissenschaft und Technik hinsichtlich der Eigenschaften der Produkte von WET, insbesondere was die Sicherheit derselben anbelangt, selbständig zu verfolgen. Sollte dabei der Verdacht eines Widerspruchs zu den Produktinformationen, Verlege- und Versetzanleitungen, Anwendungsmöglichkeiten usw. von WET erkennbar sein, hat der Kunde WET darüber unverzüglich zu informieren und die Auslieferung von Produkten, die diesen geänderten Stand der Wissenschaft und Technik im Hinblick auf die Sicherheit der Produkte nicht mehr entsprechen, sofort zu unterlassen.

#### **13. DATENVERARBEITUNG:**

Der Kunde willigt ein, daß seine durch die Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Daten von WET automationsunterstützt gespeichert, verarbeitet, übermittelt und im Falle des Zahlungsverzuges auch an Gläubigerschutzverbände weitergegeben werden dürfen.

#### **14. GEISTIGES EIGENTUM:**

Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum von WET und unterliegen dem Schutz der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung und Wettbewerb.

#### **15. GERICHTSSTAND UND ANZUWENDENDENES RECHT:**

Für alle aus der Rechtsbeziehung zwischen WET und dem Kunden entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt unter Ausschluß aller anderen Gerichtsstände (ausgenommen Verbrauchergeschäfte) zuständig. Es gilt die Anwendung des österreichischen Rechts einschließlich des österreichischen internationalen Privatrechtes als vereinbart. **1. GELTUNG:**

Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle zwischen der WET Wassertechnik GmbH (im folgenden kurz WET genannt) und deren Kunden abgeschlossenen Kauf- und Werkverträge. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und der firmenmäßigen Zeichnung durch WET. Allfällige Einkaufsbedingungen von Kunden haben keine Gültigkeit, auch wenn WET nicht widersprochen hat. Diese "Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen" gelten sowohl gegenüber Unternehmern als auch Verbrauchern, gegenüber letzteren jedoch nur insoweit, als keine zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KschG) oder anderer Gesetze entgegenstehen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen durch Gesetz, abweichende Vereinbarungen oder durch Gerichtsentscheidung aufgehoben oder geändert werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden durch wirksame und durchsetzbare Regelungen ersetzt, die dem ursprünglich beabsichtigten Zweck am ehesten entsprechen.

## **2. ANBOTE UND VERTRAGSABSCHLUSS:**

Die Angebote von WET sind freibleibend, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde. Die im Angebot enthaltenen Mengen, Abmessungen, Gewichte und sonstigen Angaben sind mit größter Sorgfalt, jedoch ohne Gewähr angeführt. Für Angaben über technische Daten gelten die einschlägigen Ö-Normen bzw. die amtlichen Zulassungsbescheide mit den üblichen Abweichungen. Technische Auskünfte beruhen auf den vom Kunden angegebenen Problemdarstellungen, von deren Richtigkeit und Vollständigkeit ausgegangen wird. Abgesehen von branchenüblicher Produktinformation besteht keine Pflicht von WET zur weitergehenden Aufklärung oder Warnung des Kunden. Technische Änderungen behält sich WET auch ohne vorherige Ankündigung jederzeit vor.

## **3. ERFÜLLUNG UND GEFAHRENÜBERGANG:**

Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Produktionsstandort, für die Zahlung der Firmensitz von WET in Klagenfurt. Nutzen und Gefahr gehen ab Werk auf den Kunden über. Lieferfristen sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich und gelten vorbehaltlich unvorhersehbarer oder von WET nicht beeinflussbarer Umstände. Schadenersatzforderungen wegen verspäteter Lieferung sind - ausgenommen bei grobem Verschulden von WET - ausgeschlossen. Lieferungen auf Abruf sind vom Kunden rechtzeitig, mindestens 3 Arbeitstage vorher, bekannt zugeben. Bei Annahmeverzug des Kunden gehen Lasten und Gefahren mit dem Tage der Versandbereitschaft auf ihn über. Ab diesem Zeitpunkt ist WET berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden nach ihrem Ermessen einzulagern und die Kosten in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt, wenn WET aufgrund von fehlenden Dispositionen des Kunden die Übergabe nicht erfüllen kann. WET ist berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und diese zu verrechnen.

## **4. VERSAND UND TRANSPORT:**

Sollte WET den Transport durchführen, so hat der Kunde unverzüglich das Abladen der Fahrzeuge zu veranlassen. Verzögerungen gehen zu seinen Lasten. Stehzeiten von WET oder von ihrer Beauftragten bei der Abladestelle, die 1/2 Stunde überschreiten, sind mit den Selbstkosten zu ersetzen. Bei Lieferung von weniger als 6 vollen Paletten oder der entsprechenden Menge auf Wunsch des Kunden steht WET ein Mindermengenfrachtzuschlag zu. Kosten, die aufgrund einer mangelhaften Baustellenzufahrt, ungenauer Bezeichnung der Baustelle, Straßenmaut oder Straßenmehrbenützungsbeträgen oder Gewichtsbeschränkungen entstehen, sind vom Kunden zu tragen.

## **5. PALETTEN:**

Für mitgelieferte Paletten wird ein Einsatz verrechnet. Bei unbeschädigter und für WET frachtfreier Rückgabe der Paletten innerhalb von 3 Wochen ab Auslieferungsdatum wird der volle Einsatz abzüglich einer Abnutzungsgebühr gutgeschrieben.

## **6. PREISE:**

Die Preise lauten im Zweifel auf EURO (€) ohne Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und gelten je Einheit und ab Werk. Sämtliche mit dem Transport verbundene Kosten (einschließlich etwaiger Transportversicherung und gesetzlicher Abgaben wie z.B. Roadpricing, etc.) sind - sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde - vom Kunden zu tragen.

## **7. ZAHLUNG:**

Mangels gegenteiliger Vereinbarung sind die Zahlungen netto bei Erhalt der Faktura fällig. Bei Zahlungsverzug ist es WET vorbehalten, die sonstigen Rechte gestattet, die unter Eigentumsvorbehalt (siehe Pkt. 8.) stehenden Waren abzuholen. Außerdem ist WET berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10 % p.a. zu verrechnen. Der säumige Kunde ist verpflichtet, WET alle

durch den Verzug verursachten Mahnkosten, insbesondere auch die eines Rechtsanwaltes, zu ersetzen. Die Zurückbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter Mängel oder eine Aufrechnung des Kunden gegen die Forderungen von WET ist unzulässig (§ 6 KSchG bleibt unberührt). Zahlungen tilgen zuerst die Zinsen und Kosten, dann das Kapital, beginnend mit der ältesten Schuld. Eine etwa erfolgte Widmung der Zahlung bindet WET nicht. Zur Entgegennahme von Wechseln ist WET nicht verpflichtet. Tut sie dies im Einzelfall dennoch, gehen die mit der Einlösung des Wechsels verbundenen Spesen zu Lasten des Kunden. Zahlungen an Vertreter von WET dürfen nur gegen Vorlage einer Inkassovollmacht erfolgen.

#### **8. EIGENTUMSVORBEHALT:**

Bis zur vollständigen Zahlung durch den Kunden bleibt die gelieferte Ware im Eigentum von WET. Bei laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt der Sicherung der Saldoforderung von WET. Für ein bestimmtes Bauvorhaben ausgeführte Lieferungen, auch wenn diese abschnittsweise bestellt, ausgeliefert oder in Rechnung gestellt worden sind, gelten als einheitlicher Auftrag. Hierbei erlischt der Eigentumsvorbehalt an sämtlichen Waren erst dann, wenn alle Forderungen aus dieser einheitlichen Lieferung beglichen sind. Im Falle der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren durch den Kunden erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf den zukünftigen Erlös bzw. auf die Kaufpreisforderung aus dem Geschäft. Der Kunde muss WET von der Weiterveräußerung sofort verständigen, über Aufforderung seine Forderung an WET zedieren und den Schuldner davon verständigen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme von unter Eigentumsvorbehalt von WET stehenden Waren ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentum von WET hinzuweisen und WET unverzüglich hiervon zu verständigen. Bei Be- oder Verarbeitung und Verbindung der Ware mit anderer steht WET das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von WET gelieferten Waren mit der verbundenen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung zu.

#### **9. RÜCKTRITT VOM VERTRAG:**

Gerät WET in grob verschuldeten Lieferverzug, so ist der Kunde nach Ablauf einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ansonsten ist WET zur Rücknahme ausgelieferter Waren nicht verpflichtet. Sollte WET dies aus Kulanzgründen im Einzelfall tun, wird eine Manipulationsgebühr von 20% des Preises ab Werk verrechnet. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist WET – unbeschadet sonstiger Rechte – wahlweise berechtigt,

- die Erfüllung der eigenen Verpflichtung bis zur Bewirkung der Zahlung aufzuschieben,
- die Lieferfrist nach eigenem Ermessen zu verlängern,
- den ganzen noch offenen Kaufpreisrest fällig zu stellen (Terminverlust),
- Sicherstellungen auch noch nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen Vereinbarungen nach eigener Wahl zu beanspruchen,
- nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Im letzteren Fall sowie bei einem unberechtigten Vertragsrücktritt des Kunden steht WET wahlweise das Recht zu, Schadenersatz oder eine Stornogebühr von 20% an den Preisen jener Waren, hinsichtlich derer der Rücktritt erfolgt ist, zu verlangen. Das Recht von WET, auf einer Erfüllung des Vertrages zu bestehen, bleibt unberührt. Falls über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird oder sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse maßgeblich verschlechtern, ist WET berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und etwaige Forderungen fällig zu stellen.

#### **10. GEWÄHRLEISTUNG:**

Der Kunde muß die Ware unmittelbar nach Übernahme prüfen und allfällige Mängel bei sonstigem Verlust seiner Ansprüche WET gegenüber unverzüglich schriftlich und unter genauer Beschreibung des Mangels, rügen. Der Kunde muß beweisen, daß der Mangel bereits bei Übergabe vorgelegen hat. Bemängelte Ware darf keinesfalls weiter verarbeitet werden. WET ist berechtigt, Fehlendes nachzutragen, mangelhafte Ware gegen gleichartige, einwandfreie auszutauschen oder den Mangel binnen angemessener Frist zu beheben. Dadurch erlischt ein allfälliger Anspruch auf Wandlung oder Preisminderung. Im Falle der Wandlung hat der Kunde ein marktübliches Benutzungsentgelt zu bezahlen. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind u.a. Mängel, die auf nicht fachgerechte Behandlung bzw. Montage, Überbeanspruchung oder auf natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung von WET, der Kunde selbst oder eine von ihm ermächtigte Person Änderungen, Verbesserungen oder Instandsetzungen an den gelieferten Gegenständen vornimmt. Die Ansprüche aus der Gewährleistung erlöschen in jedem Fall nach 6 Monaten ab Übergabe der Ware. Für Waren, die WET von Zulieferanten bezogen hat, haftet WET nur im Rahmen der ihr selbst gegen diese zustehenden und durchsetzbaren Gewährleistungsansprüche (§ 9 KSchG bleibt unberührt). Für Bruch wird - sofern WET für den Transport verantwortlich ist - nur bis höchstens 10 % der Liefermenge und nur dann Ersatz geleistet,

wenn die genaue Bruchmenge von WET am Lieferschein bestätigt wurde.

#### **11. SCHADENERSATZ:**

WET haftet nicht für leicht fahrlässig zugefügte Schäden. Es besteht weiters keine Ersatzpflicht von WET für Mangelfolgeschäden, reine Vermögensschäden und entgangenen Gewinn. Der Kunde hat WET den eingetretenen Schaden unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Die Schadenersatzforderungen des Kunden verjähren binnen Jahresfrist ab Kenntnis des Schadens. Der Kunde trägt die Beweislast für sämtliche Voraussetzungen des Schadenersatzanspruches (§ 6 KSchG bleibt unberührt).

#### **12. PRODUKTHAFTUNG:**

Der Kunde ist verpflichtet, für den Fall, daß er Produkte von WET in Verkehr bringt, sicherzustellen, daß der Vorgang der Weiterveräußerung, Weiterlieferung oder der sonstigen Weitergabe nachweislich festgestellt werden kann, wobei insbesondere Name und Adresse des Erwerbers, das Produkt und das Datum aufzuzeichnen sind. Weiters verpflichtet sich der Kunde, seine Mitarbeiter über die Informationen und Instruktionen, die WET mit ihren Produkten mitliefert, sowie über die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen laufend und nachweislich zu informieren. Auch die Beratung seiner Kunden hat im Sinne dieser Vorschriften und Informationen zu geschehen. Produkte von WET dürfen vom Kunden nur im einwandfreien Zustand und ausschließlich entsprechend den gesetzlichen bzw. behördlichen Vorschriften, Anordnungen und Zulassungsbedingungen in Verkehr gebracht bzw. weitergeliefert und eingebaut werden. Im Falle der Weitergabe der Produkte ist die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere über die Befugnis zur Vornahme eines Einbaus oder sonstigen Be- und Verarbeitung der von WET gelieferten Produkte nachweislich zu überbinden. Verlegeanleitungen, Angaben über den Verwendungs- und Einsatzbereich und sonstige Produktinformationen sind beim Weiterverkauf mit dem Produkt mitzuliefern. Der Kunde ist weiters verpflichtet, jene Unterlagen und urkundlichen Nachweise, die zur Beurteilung und Abwehr von Produkthaftungsansprüchen erforderlich sind, vom Zeitpunkt des Inverkehrbringens bzw. der Weiterlieferung des Produktes mindestens 10 Jahre hindurch aufzubewahren und sie an WET auf Verlangen herauszugeben. Der Kunde hat die Verpflichtung, WET über alle ihm bekannt gewordenen Fehler der Produkte und Produktinformationen von WET unverzüglich zu informieren. Sofern der Mangel bei eingehender Prüfung für den Kunden erkennbar gewesen wäre und der Kunde dieses Produkt dennoch weitergegeben hat, ist eine Haftung von WET ausgeschlossen. Der Kunde hält WET schad und klaglos, wenn WET wegen Fehlern an Produkten oder Produktinformationen belangt wird, die der Kunde hergestellt, verändert oder bearbeitet hat. Es obliegt dem Kunden, den Stand von Wissenschaft und Technik hinsichtlich der Eigenschaften der Produkte von WET, insbesondere was die Sicherheit derselben anbelangt, selbständig zu verfolgen. Sollte dabei der Verdacht eines Widerspruchs zu den Produktinformationen, Verlege- und Versetzanleitungen, Anwendungsmöglichkeiten usw. von WET erkennbar sein, hat der Kunde WET darüber unverzüglich zu informieren und die Auslieferung von Produkten, die diesen geänderten Stand der Wissenschaft und Technik im Hinblick auf die Sicherheit der Produkte nicht mehr entsprechen, sofort zu unterlassen.

#### **13. DATENVERARBEITUNG:**

Der Kunde willigt ein, daß seine durch die Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Daten von WET automationsunterstützt gespeichert, verarbeitet, übermittelt und im Falle des Zahlungsverzuges auch an Gläubigerschutzverbände weitergegeben werden dürfen.

#### **14. GEISTIGES EIGENTUM:**

Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum von WET und unterliegen dem Schutz der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung und Wettbewerb.

#### **15. GERICHTSSTAND UND ANZUWENDENDENES RECHT:**

Für alle aus der Rechtsbeziehung zwischen WET und dem Kunden entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt unter Ausschluß aller anderen Gerichtsstände (ausgenommen Verbrauchergeschäfte) zuständig. Es gilt die Anwendung des österreichischen Rechts einschließlich des österreichischen internationalen Privatrechtes als vereinbart.